

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Erwerbstätigkeit im Rentenalter - Notwendigkeit oder freiwillige Teilhabe

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am
07.08.2025 - Drs. 19/8055,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer mehr ältere Menschen in Niedersachsen gehen auch nach Renteneintritt einer Erwerbstätigkeit nach. Zwischen den Jahren 2005 und 2023 hat sich die Zahl der Erwerbstätigen über 65 Jahren bundesweit mehr als verdreifacht.¹ Auch in Niedersachsen zeigt sich dieser Trend: Rentnerinnen und Rentner arbeiten in Minijobs, als Selbstständige oder in Teilzeit, nicht selten über das 70. Lebensjahr hinaus. Die Motive sind dabei unterschiedlich - sie reichen von freiwilliger sozialer Teilhabe bis hin zur schlichten Notwendigkeit der Einkommenssicherung.^{2, 3}

Empirische Untersuchungen zeigen, dass insbesondere geringqualifizierte, alleinstehende oder vormals niedrigentlohnte Personen im Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, weil ihre Rente nicht zum Leben reicht.⁴ Dabei stellt sich die Frage, in welchem Umfang dieses Phänomen Ausdruck struktureller Altersarmut ist, und wie die Landesregierung in Niedersachsen darauf reagiert.

Beobachtern zufolge ergeben sich auch für den Arbeitsmarkt neue Herausforderungen: Altersdiskriminierung, Überforderung, mangelnde Weiterbildungsangebote oder fehlende Integrationsprogramme für ältere Beschäftigte stellen konkrete Hemmnisse dar. Landespolitisch relevant sind darüber hinaus Fragen nach Arbeitsbedingungen, Unterstützungsstrukturen und zielgerichteter Armutsprävention.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ältere Beschäftigte sind eine große Bereicherung für den Arbeitsmarkt. Sie verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und umfassendes Fach- und Erfahrungswissen. Deswegen ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass immer mehr Menschen auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters einer Beschäftigung nachgehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, wobei Spaß an der Arbeit, das Bedürfnis nach einer sinnvollen Aufgabe und sozialen Kontakten bei Befragungen deutlich häufiger genannt werden als finanzielle Motive.

Als Folge der demografischen Entwicklung werden die geburtenstarken Jahrgänge schrittweise das Rentenalter erreichen. So wird rund ein Viertel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inner-

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/_inhalt.html

² <https://www.boell.de/de/2025/04/10/wie-es-mit-der-rente-weitergehen-koennte-sieben-reformszenarien>

³ https://www.vdk.de/assets/bundesverband/dokumente/stellungnahmen_vdk/stellungnahmen_2025/Stellungnahme_VdK_Rentepaket2.pdf

⁴ https://www.boeckler.de/pdf/impuls_2025_06_gesamt.pdf

halb der nächsten 10 Jahren in den Ruhestand wechseln. Umso wichtiger ist es, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschäftigungspotenziale von Älteren nach Renteneintritt zur Entfaltung bringen. Dies ist ein zusätzlicher Baustein, um die Folgen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt abzumildern.

Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente haben Rentnerinnen und Rentner bereits seit dem 1. Januar 2023 einen ersten Beschäftigungsanreiz erhalten. Die Landesregierung unterstützt weitere Bestrebungen, Menschen dafür zu gewinnen, freiwillig über das Renteneintrittsalter hinaus erwerbstätig zu sein bzw. zu bleiben. Neben finanziellen Anreizen und arbeitsrechtlichen Erleichterungen sind auch die Unternehmen gefordert, die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden über das gesamte Erwerbsleben zu erhalten.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Antworten auf die Fragen 3 bis 5, sowie 8 und 9 aus dem Mikrozensus stammen. Hier gilt folgender Hinweis: Alle Auswertungen aus dem Mikrozensus betrachten (sofern nicht anders ausgewiesen) die Gruppe der erwerbstätigen Bevölkerung ab 65 Jahren. Hierbei handelt es sich um Personen, die in der Berichtswoche mindestens eine Stunde gegen Bezahlung gearbeitet haben, einschließlich Selbstständigkeit und kleinere Tätigkeiten (Minijobs, Nebentätigkeiten, Gelegenheitsjobs u. a.). Die Zahlen beziehen sich auf die Erstergebnisse 2024.

1. Wie viele Personen ab 65 Jahren gingen in Niedersachsen in den Jahren 2015 bis 2024 einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (bitte jährlich aufschlüsseln)?

2. Wie viele Personen über 65 Jahre waren in Niedersachsen im gleichen Zeitraum ausschließlich in einem Minijob tätig?

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sind der **Anlage** zu entnehmen.

3. Wie viele Rentnerinnen und Rentner in Niedersachsen sind aktuell selbstständig tätig?

Rund 46 000 Personen ab 65 Jahren waren in Niedersachsen im Jahr 2024 selbstständig tätig.

4. Wie hoch ist der Anteil der über 70-Jährigen an der Gruppe der erwerbstätigen Rentner in Niedersachsen?

Der Anteil der über 70-jährigen Erwerbstätigen an allen Erwerbstätigen im Rentenalter (ab 65 Jahre) im Jahr 2024 lag in Niedersachsen bei 39,1 %.

5. Welche Branchen und Tätigkeitsfelder sind unter älteren Erwerbstätigen in Niedersachsen besonders stark vertreten?

Wirtschaftsbereich	Anzahl Erwerbstätige ab 65 Jahren
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	12 000
Produzierendes Gewerbe - Baugewerbe	29 000
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	50 000
Öffentliche Verwaltung	/
Sonstige Dienstleistungen	81 000

LSN: Hannover 2025; Erstergebnisse des Mikrozensus 2024 - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten

Zeichenerklärung:

/ - Keine Angabe, da Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler durchschnittlich über 15 %).

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Hauptmotiven älterer Menschen, nach Renteneintritt weiter zu arbeiten?

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2023 13 % der Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 bis 74 Jahren bundesweit erwerbstätig. Ein Drittel (33 %) von ihnen gab finanzielle Notwendigkeit als Grund an. Rund 29 % gaben die Freude an der Arbeit als Hauptgrund für ihre Erwerbstätigkeit an. 10,7 % gingen einer Erwerbstätigkeit nach, weil diese finanziell attraktiv war oder die Partnerin oder der Partner auch noch arbeiten. Die soziale Integration durch den Kontakt zu Arbeitskolleginnen und -kollegen war für 8,9 % der erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentner ausschlaggebend. Sonstige Gründe nannten 18,4 %.⁵ Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Gründe für eine Erwerbstätigkeit nach Renteneintritt vielfältig sind und bestätigen die Erkenntnis, dass die finanzielle Notwendigkeit nicht dominiert.

7. Wie viele der über 65-Jährigen mit Erwerbstätigkeit erhalten gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung im Alter?

Insgesamt erhielten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bundesweit rund 739 000 der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Dezember 2024 Grundsicherung im Alter. Das heißt, sie hatten die Altersgrenze nach dem SGB XII erreicht oder überschritten.⁶

8. Welche Unterschiede bestehen bei den Erwerbsquoten im Rentenalter zwischen Frauen und Männern?

Bei der Erwerbsquote werden die Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) ins Verhältnis zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe gesetzt. Im Jahr 2024 lag die Erwerbsquote bei den über 65-jährigen Frauen bei 7,1 % und bei den über 65-jährigen Männern bei 14,1 %. Dadurch ergibt sich ein Unterschied von 7,0 Prozentpunkten bei den Erwerbsquoten zwischen Frauen und Männern im Rentenalter (Personen ab 65 Jahren).

9. In welchen Regionen Niedersachsens ist die Erwerbstätigkeit von Menschen ab 65 Jahren besonders hoch?

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen kann aufgrund der ihm vorliegenden Datenlage keine belastbaren Ergebnisse auf regionaler Ebene zur Verfügung stellen.

10. Welche Rolle spielt die Wohnkostenbelastung für die Erwerbsaufnahme im Alter laut Erkenntnissen der Landesregierung?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Verbindung von Erwerbstätigkeit im Alter und Armutsgefährdung?

Erwerbstätigkeit im Alter deutet nicht zwangsläufig auf Armutsgefährdung hin. Gerade höher qualifizierte Beschäftigte arbeiten häufig über das Rentenalter hinaus. Soweit Rentnerinnen und Rentner aus finanziellen Gründen einer entlohnten Beschäftigung nachgehen, kann hierdurch Armutsgefährdung gemildert oder abgewendet werden.

⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/LFS-Modul-2023-Tab6.html>

⁶ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_121_228.html

12. Wie viele Rentnerhaushalte mit Erwerbseinkommen verfügen laut Landesregierung über ein monatliches Nettoeinkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle

Als armutsgefährdet gelten Menschen, deren monatliches Nettoeinkommen auch nach Erhalt von Transferzahlungen weniger als 60 % des Median-Einkommens beträgt (hier gemessen am jeweiligen Landeswert). Der entsprechende Wert wird als Armutsgefährdungsschwelle bezeichnet. Das Median-Einkommen ist das Einkommen, das sich genau in der Mitte der betrachteten und nach Größe sortierten Einkommen befindet. Die Angaben zu den armutsgefährdeten 65-Jährigen und Älteren schließen auch Erwerbstätige mit ein, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben (Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII). Aufgrund der niedrigen Stichprobenfallzahl sind detaillierte Auswertungen hierzu jedoch nicht möglich.

In Niedersachsen gab es 2024 nach Ergebnissen des Mikrozensus 178 000 Erwerbstätige im Alter von 65 Jahren und älter. Von diesen waren 23 000 armutsgefährdet (11 000 Frauen und 12 000 Männer), was einer Armutsgefährdungsquote von 13,0 % entsprach. Unter den Frauen ab 65 Jahren betrug die Quote 15,9 % und unter den Männern 11,2 %. Nicht erwerbstätig waren in der betrachteten Altersgruppe 65 Jahre und älter 1,58 Millionen Personen. Von diesen waren 298 000 armutsgefährdet (18,9 %). Unter den nicht erwerbstätigen Männern lag die Armutsgefährdungsquote bei 16,0 % (110 000 Personen), bei den Frauen betrug sie 21,1 % (188 000 Personen).

13. Welche Rolle spielt Erwerbsarbeit im Alter bei verdeckter Altersarmut - also bei Anspruchsberechtigten ohne Leistungsbezug?

Hierzu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Erwerbsarbeit in der hier genannten Konstellation dazu dient, finanzielle Spielräume abzusichern.

14. Wie bewertet die Landesregierung die These, dass die zunehmende Erwerbsarbeit im Alter Ausdruck systemischer Rentenlücken ist?**15. Inwieweit sieht die Landesregierung gegebenenfalls Handlungsbedarf, um armutsgetriebene Erwerbsarbeit im Alter einzudämmen?**

Die Fragen 14 und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wenn das Erwerbseinkommen aus Altersgründen wegfällt, bestimmt die Alterssicherung die materielle Lebenssituation. Das mit Abstand wichtigste System „gesetzliche Rentenversicherung“ verfolgt mit dem Äquivalenzprinzip das Sicherungsziel der Kontinuität des Lebensstandards auf individueller Basis und spiegelt somit sozusagen die Einkommensverhältnisse während der Erwerbsphase wider. Die entscheidenden Stellschrauben für den Aufbau armutsvermeidender Rentenansprüche liegen im Erwerbssystem. Ein zentraler Ansatzpunkt bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Alter ist daher insbesondere eine Stützung ertragsschwacher Erwerbsformen durch Mindestlöhne. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit kann Altersarmut von Frauen und Männern nur dann reduzieren, wenn sich die Arbeitsmarktlage weiter bessert und zudem die vorhandenen Arbeitsplätze den Bedürfnissen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst werden.

16. Welche Förderprogramme oder Beratungsangebote existieren in Niedersachsen, um ältere Menschen vor Ausbeutung oder prekären Beschäftigungen zu schützen?**17. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in Niedersachsen?**

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt nach § 1 AGG ausdrücklich alle Menschen vor Diskriminierung im Arbeitsleben aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Benachteiligungen aus einem der vorgenannten Gründe sind nach Maßgabe des § 2 AGG insbesondere unzulässig in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Nach einer aktuellen repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) berichten 39 % der älteren Menschen dennoch häufig von Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Das entspricht auch den langjährigen Beobachtungen in der Beratung der ADS. Mit rund einem Drittel aller Anfragen machen Diskriminierungserfahrungen im Arbeitsleben jedes Jahr den Hauptteil ihrer Beratungstätigkeit aus.

Die ADS unterstützt auf unabhängige Weise Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie bundesweit insbesondere über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren, Beratung durch andere Stellen vermitteln oder eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben.

18. Welche Weiterbildungsangebote für ältere Erwerbstätige wurden landesseitig gefördert oder angeboten?

19. Gibt es landesgeförderte Programme zur Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser über 60 Jahre?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen der Richtlinie „Unterstützung der Regionalen Fachkräftebündnisse“ Weiterbildungsangebote und -projekte. Die Richtlinie gibt vor, dass Maßnahmen die EU-Querschnittsziele berücksichtigen müssen, die u. a. eine Diskriminierung aufgrund Alters untersagen. Förderungen des Landes erfolgen daher grundsätzlich altersunabhängig. Ein Angebot speziell für ältere Erwerbstätige ist nicht vorgesehen - gleichwohl stehen diese Angebote auch Personen höheren Alters zur Verfügung. Landesgeförderte Programme zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen werde ebenso altersunabhängig angeboten.

20. Wie wird sichergestellt, dass Gesundheits- und Arbeitsschutz auch für über 65-Jährige in Niedersachsens Betrieben gewährleistet ist?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Hierzu haben sie durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind relevante Gefährdungsfaktoren auch unter dem Aspekt der altersgerechten Arbeitsgestaltung zu berücksichtigen, zu denen beispielsweise physische Belastungen gehören. Insofern haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch die individuellen Voraussetzungen ihrer Beschäftigten zu berücksichtigen, zu denen auch mögliche altersbedingte Einschränkungen gehören können.

21. Welche steuerrechtlichen Belastungen ergeben sich für ältere Erwerbstätige in Niedersachsen mit Renten- und Erwerbseinkommen?

Welche steuerlichen Folgen sich für ältere Erwerbstätige in Niedersachsen mit Renten- und Erwerbseinkommen ergeben, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine konkrete Antwort ist daher nicht möglich. Da es sich bei den steuerlichen Folgen jedoch um bundesgesetzliche Regelungen handelt, gibt es in Niedersachsen keine Besonderheiten gegenüber anderen Bundesländern. Grundsätzlich gilt, dass auch Renteneinkünfte steuerpflichtiges Einkommen darstellen und somit der Besteuerung unterliegen. In welcher Höhe bzw. zu welchem Anteil die Renteneinkünfte besteuert werden, hängt u. a. davon ab, um welche konkrete Altersrente es sich handelt und ab welchem Zeitpunkt (Jahr des Rentenbeginns) die Rente gezahlt wurde.

Soweit ein Teil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, zählt dieser Anteil gemeinsam mit dem weiteren Erwerbseinkommen (z. B. steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit) zu den zu berücksichtigenden Einnahmen. Unter Berücksichtigung eines Altersentlastungsbetrages und

sonstigen steuerlich zu berücksichtigenden Ausgaben (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastung) ergibt sich das zu versteuernde Einkommen, welches der tariflichen Einkommensteuer unterliegt. Diese richtet sich unter Berücksichtigung des steuerlichen Grundfreibetrages nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Von der tariflichen Einkommensteuer können noch Steuerermäßigungen (z. B. gemäß §§ 35a bzw. 35c Einkommensteuergesetz) in Abzug gebracht werden, sodass sich dann die festzusetzende Einkommensteuer ergibt - und damit die steuerrechtliche Belastung.

22. Wie bewertet die Landesregierung das Verhältnis von Zuverdienstgrenzen, Steuerlast und Armutsgefährdung?

Die Hinzuverdienstgrenzen wurden zum 1. Januar 2023 für vorgezogene Altersrenten aufgehoben und bei Erwerbsminderungsrenten angepasst. Altersrenten können seit dem 1. Januar 2023 damit unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Hierdurch sollte eine Armutsgefährdung zumindest abgefedert werden. Wie zu Frage 21 ausgeführt, hängt die konkrete steuerliche Belastung vom jeweiligen Sachverhalt ab. Eine steuerliche Belastung ergibt sich aber regelmäßig nur dann, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem jährlichen Grundfreibetrag liegt. Dieser beträgt für das Jahr 2025 12 096 Euro und für das Jahr 2026 12 348 Euro. Bei einer Zusammenveranlagung gelten für Ehe- oder Lebenspartnerschaften jeweils die doppelten Beträge.

23. Welche Rolle spielt die Freibetragsregelung bei der Grundsicherung im Alter für Erwerbstätige über 65 Jahre?

Der Freibetrag für Erwerbstätige nach dem SGB XII beträgt in der Regel 30 % des Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, jedoch maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 563 Euro). Dieser Freibetrag erhöht sich auf 40 %, wenn die Person zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhält. Der anrechnungsfreie Hinzuverdienst stellt ein zusätzliches, über das zu gewährleistende Existenzminimum hinausgehendes Einkommen dar. Über diesen teilweise anrechnungsfreien Hinzuverdienst soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in geringem Umfang zusätzliches Einkommen zu erzielen und soziale Kontakte zu fördern.

24. Wie viele ältere Erwerbstätige in Niedersachsen zahlen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein, ohne daraus spürbare Verbesserungen zu erwarten?

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, ab welchem Alter aus Sicht der Anfragenden Erwerbstätige zu den älteren Erwerbstätigen zu zählen sind. Für die Antwort wird sich daher auf die Beziehenden von Altersrenten, sowohl vor als auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen.

Am 31.12.2023 haben insgesamt 132 482 Beziehende einer Altersrente mit Wohnsitz in Niedersachsen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Das Äquivalenzprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt unabhängig vom Alter oder dem Bezug einer Rente. Die Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Altersrente werden nach den üblichen Regelungen ermittelt, die auch vor Beginn einer Altersrente gelten. Diese Zuschläge an Entgeltpunkten werden mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli berücksichtigt. Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 1. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend. Zu beachten ist außerdem, dass auch die Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Altersrente, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten für eine Rente waren, für die Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen erhöhten Zugangsfaktor (0,5 Prozentpunkte pro Monat) erhalten.

25. Welche strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung im Umgang mit einer zunehmenden Erwerbstätigkeit im Rentenalter?

Ältere Beschäftigte kurz vor und jenseits des Renteneintritts bilden eine Gruppe mit einem bedeutenden Aktivierungspotenzial, welches zur Sicherung des laufenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs beitragen kann. Die Landesregierung unterstützt Bestrebungen für eine (Weiter-)Beschäftigung von Personen nach dem Renteneintritt. Hier sind dann die Betriebe und Unternehmen gefordert, attraktive, altersgerechte Arbeitsbedingungen anzubieten und über ein betriebliches Gesundheitsmanagement, die Rahmenbedingungen für ein längeres Arbeiten zu verbessern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

26. Inwiefern plant die Landesregierung gegebenenfalls eine politische Bewertung der Erwerbsquote über 65 Jahre im nächsten Sozialbericht?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Sozialbericht“ die Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN) gemeint ist. Die Erwerbsquoten gewichtet nach Alter werden in jedem Jahr ausgewiesen. Darüber hinaus widmet sich der Statistikbericht der HSBN jedes Jahr einem anderen Schwerpunktthema. Der diesjährige Themenschwerpunkt lautet „Erosion der Mittelschicht“. Das Thema „Armut im Alter“ und damit einhergehend die Bedeutung der Erwerbsquoten im Alter waren Gegenstand der Schwerpunktberichterstattung des Jahres 2024.

27. Gibt es Programme oder Handlungsempfehlungen der Landesregierung für Kommunen zur Unterstützung älterer Erwerbstätiger mit geringer Rente? Wenn ja, welche?

Bei Fragen zur Rente, Rehabilitation und zusätzlichen Altersvorsorge berät die Deutsche Rentenversicherung niedersachsenweit in ihren Auskunft- und Beratungsstellen.⁷ Zudem bieten die Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen landesweit auf Landkreisebene Beratung und Unterstützung an.⁸

28. Inwiefern sieht die Landesregierung Zusammenhänge zwischen Erwerbsarbeit im Alter und gesundheitlicher Belastung älterer Menschen?

Belastungen im Arbeitskontext wirken sich auf ältere Beschäftigte anders aus als auf jüngere. Dafür gibt es verschiedene Ursachen, die in den unterschiedlichen Gesundheitsreporten der Gesetzlichen Krankenkassen aufgezeigt werden. Zwar nimmt mit zunehmendem Alter die Zahl der Krankmeldungen ab, die Dauer der Arbeitsunfähigkeitsfälle dagegen steigt kontinuierlich an. Ältere Beschäftigte sind also seltener krank, fallen aber in der Regel länger aus als jüngere. Dies liegt häufig daran, dass Ältere von mehreren Erkrankungen gleichzeitig betroffen sind (Multimorbidität). Unter anderem ist bei älteren Beschäftigten häufiger eine Chronifizierung bestimmter Erkrankungen zu beobachten. Insbesondere bei Muskel-Skelett-Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie psychischen Störungen sind die Genesungszeiten bei Älteren oft länger oder gehen mit chronischen körperlichen oder psychischen Einschränkungen einher.

29. Welche Erkenntnisse bestehen über psychische Belastungen durch Erwerbsarbeit bei finanziell unter Druck stehenden Rentnern?

Erkenntnisse über mögliche psychische Belastungen durch Erwerbsarbeit bei finanziell unter Druck stehenden Rentnerinnen und Rentnern liegen der von der Landesregierung hierzu angefragten Deutschen Rentenversicherung nicht vor. Kenntnisse über Erkrankungen und deren Ursachen erhält die Deutsche Rentenversicherung nur im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe sowie auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bei Bezug einer Altersrente ist die

⁷ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/DE/Beratung-und-Kontakt/AuB-Stellen/AundB-Stellen_node.html.

⁸ <https://www.senioren-in-niedersachsen.de/aktiver-ruhestand/senioren-und-pflegestuuetzpunkte>.

Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Leistung zur Teilhabe entsprechend der Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI nicht (mehr) gegeben. Danach werden Leistungen zur Teilhabe nicht für Versicherte erbracht, die eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben. Ebenfalls ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 SGB VI).

30. Unterstützt die Landesregierung eine bundesweite Reform der Anrechnungsgrenzen, Freibeträge und Zuverdienst-Regeln für Erwerbstätige im Rentenalter?

Zu Anrechnungsgrenzen und Zuverdienst-Regeln wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Sollten mit Freibeträgen der nicht der Besteuerung unterliegende Anteil i. S. d. § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Einkommensteuergesetzes gemeint sein, ist eine bundesweite Reform derzeit nicht zu erwarten, da dieser Besteuerungsanteil zuletzt im Rahmen des Wachstumschancengesetzes angepasst wurde und ein erneuter Handlungsbedarf aktuell nicht gesehen wird.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) sowie ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB) am Arbeitsort

Land Niedersachsen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe, Datenstand: August 2025

Beschäftigte am Stichtag Ende ...	Insgesamt		darunter			
	Sozial- versicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte	65 Jahre und älter		66 Jahre und älter	
			Sozial- versicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Sozial- versicherungspflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	
Jun. 2015	2.784.011	544.717	21.616	94.510	15.579	80.837
Jun. 2016	2.836.091	544.874	24.603	100.127	17.738	85.617
Jun. 2017	2.894.119	540.069	27.566	105.144	19.600	90.484
Jun. 2018	2.956.887	531.100	31.003	109.999	21.725	95.279
Jun. 2019	3.007.675	518.719	35.053	114.090	24.168	99.571
Jun. 2020	3.016.957	472.806	37.107	110.309	24.880	96.826
Jun. 2021	3.059.470	463.698	40.682	111.816	26.792	98.610
Jun. 2022	3.110.061	467.875	46.076	114.471	29.856	101.189
Jun. 2023	3.127.367	473.556	52.551	120.279	33.444	106.577
Jun. 2024	3.139.939	469.968	59.524	124.854	37.902	110.692

Erstellungsdatum: 26.08.2025, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 394736

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit